

Rechtsverordnung der Gemeinde Hartheim über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Hartheimer Baggersee (sog. Friess-See) vom 10. Mai 2005

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Januar 1999 (GBl. S. 1), zuletzt geändert am 14. Dezember 2004 (GBl. S. 908 ff) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Hartheimer Baggersees auf der Gemarkung Hartheim.

Der Seeuferbereich umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 3077/Teilfläche, 3077/7, 3077/9, 3077/10, 3077/11 und 3077/14 auf Gemarkung Hartheim.

Die Grenzen des Seeuferbereichs sind in einer Karte eingetragen. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung. Die Karte ist beim Bürgermeisteramt Hartheim niedergelegt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Betreten innerhalb der als Betriebsgelände gekennzeichneten Fläche;
2. das Baden außerhalb der als Badebereich gekennzeichneten Fläche;
3. das Abstellen von Kraftfahrzeugen;
4. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
5. das Abbrennen von Lagerfeuern;
6. das Laufenlassen von unangeleiteten Hunden;
7. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
8. das Befahren des Baggersees mit Fahrzeugen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Reiten;
2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen mit Ausnahme von Werkverkehr des Kiesabbaubetriebes;
3. das Zelten und
4. das Aufstellen von Wohnwagen.

§ 3 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 19 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 eine als Betriebsgelände gekennzeichnete Fläche betritt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb des gekennzeichneten Badebereichs badet;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge abstellt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Kraftfahrzeuge wäscht;
5. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 Lagerfeuer abbrennt;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint laufen lässt;
7. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 7 mit wassergefährdenden Stoffen umgeht;
8. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 8 mit Fahrzeugen den Baggersee befährt;
9. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 1 im Seeuferbereich reitet;
10. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit bespannten oder motorisierten Fahrzeugen fährt;
11. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 3 im Seeuferbereich zeltet;
12. entgegen § 2 Abs. 2 Nr. 4 Wohnwagen aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

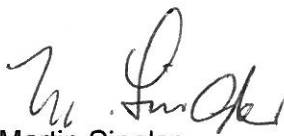
(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs am Hartheimer Baggersee (sog. Friess-See) vom 13.05.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Rechtsverordnung verletzt worden sind.






Hartheim, den 10. Mai 2005

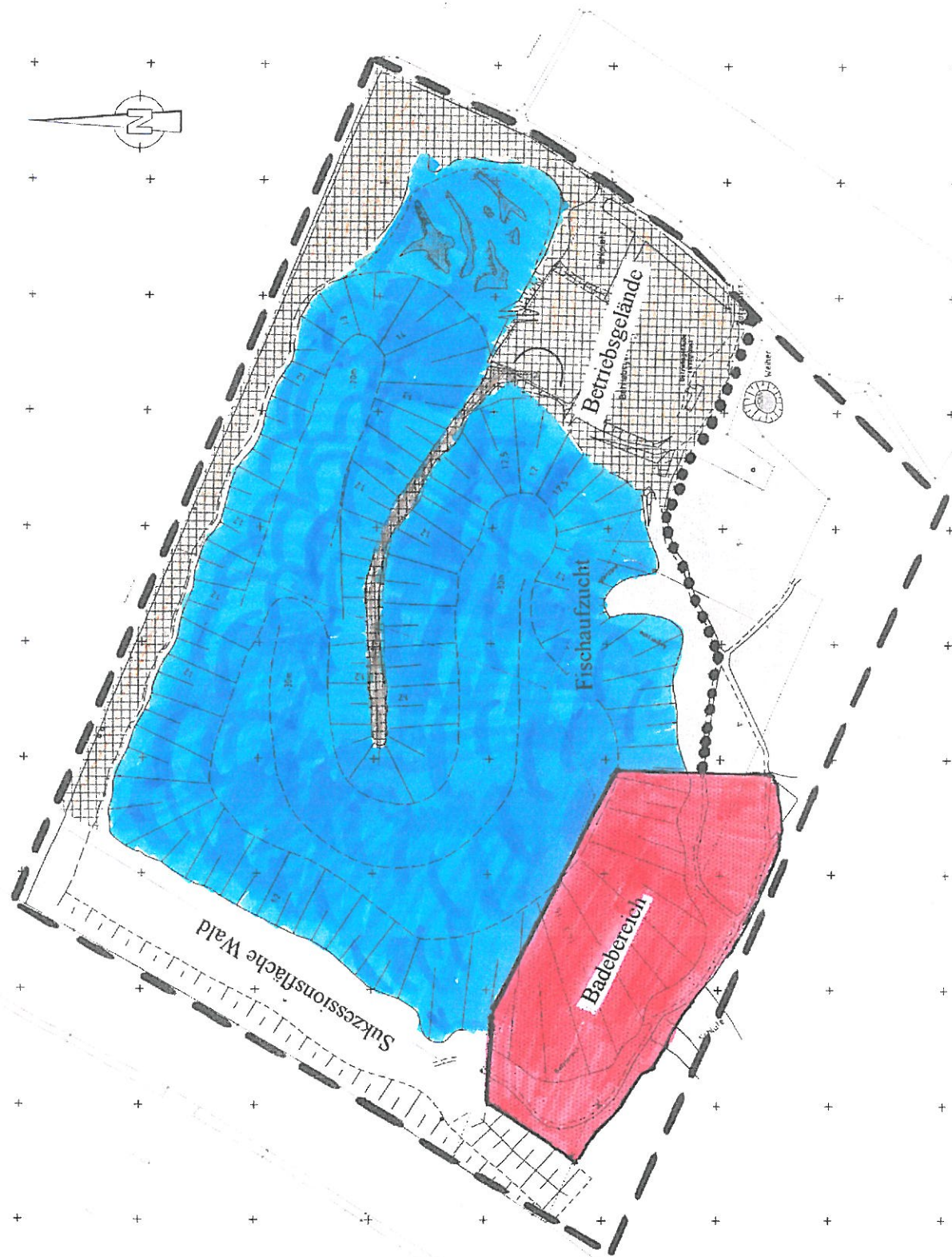
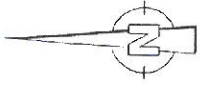


Martin Singler
Bürgermeister

Diese Karte ist Bestandteil
 der Rechtsverordnung
 Hartheim über die Ein-
 schränkung des Gemein-
 gebrauchs am Hartheimer
 Baggersee vom 10. Mai 2005

Legende:

-  Geltungsbereich der Rechtsverordnung
-  Betriebsgelände
-  Seeoberfläche
-  Badebereich
-  Zugang zum Badebereich



Antraggeber		Bauherr	
TUMEC		TUMEC	
79206 Breisach - Niederrimsingen		79206 Breisach - Niederrimsingen	
Auftraggeber		Auftraggeber	
Kommune		Kommune	
Merkmal		Merkmal	
Fläche		Fläche	
1 1500		1 1500	
Projekt		Projekt	
Projekt		Projekt	